



# Regierung von Oberbayern

315F-98/0-30

München, 30.07.1991  
Zimmer: 1415  
Tel.: 2176-375

Neuer Flughafen München;  
Änderungsplanfeststellung Straßenverkehrsanlagen  
Passagierabfertigungsbereich Ost  
Parkplätze und Busterminal

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 10.04.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach §§ 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 37 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 29. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 29.07.1991, Az. 315F-98/0-29 (29. ÄPFB), folgenden

## 30. Änderungsplanfeststellungsbeschluß

### A. Verfügender Teil

1. Die Änderung des Plans "Plan der Baulichen Anlagen" I-02 c vom 29.07.1987, zuletzt geändert durch 29. ÄPFB vom 19.07.1991, wird gemäß der Tektur "Neutrale Zone: Parkplätze und Busterminal" vom 05.04.1991 festgestellt.
2. Der Antrag auf sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird abgelehnt.
3. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.  
Für den Beschluß wird eine Gebühr von 3.000 DM festgesetzt.

### B. Gründe

#### I. Sachverhalt

Die Flughafen München GmbH (FMG) hat mit Schreiben vom 10.04.1991 zusätzliche Verkehrsflächen für Straßen- und Fußgängerverkehr im Bereich der östlichen Passagierabfertigung (PAX-Ost) zur Planfeststellung beantragt.  
Sie hat Antrag auf sofortige Vollziehung des ÄPFB gestellt.

Die Antragsunterlagen bestehen aus einer Erläuterung über den Anlaß des Änderungsvorhabens, der einzelnen baulichen Anlagen, der planfeststellungsrechtlichen Zulassung und Anordnung der sofortigen Vollziehung sowie einer Tektur "Neutrale Zone, Parkplätze und Busterminal" vom 04.05.1991 zum festgestellten "Plan der Baulichen Anlagen I-02 c" vom 29.07.1987 und einer Ansicht des Personen-Transport-Systems (PTS) "SGF Verbindung - offene Version".

Postanschrift  
Postfach  
8000 München 22  
Konto-Nr.  
7482 - 806  
PGiroA München  
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten  
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude  
Hauptgebäude Maximilianstr. 39  
☎ Vermittlung (089) 2176 1  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41 - 43  
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 57 93 80  
Teletex 89 80 58 regob  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50  
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)  
☎ Vermittlung (089) 2176  
Teletex 89 75 18 robkarl  
Telex 17 898 058 regob  
Telefax (089) 2176 914

1. Die beantragten Verkehrsflächen sollen den Bereich PAX-Ost im östlichen und südlichen Teil erschließen. Teilweise liegen die Flächen auf dem planfestgestellten Vorfeld Ost. Folgende Einzelanlagen sind geplant:

- Eine von Norden nach Süden verlaufende Hauptstraße (An-dienungsstraße) sowie Nebenstraßen und Trassen für das PTS - ein wettergeschützter, überdachter, seitlich teils offener, teils geschlossener Gehweg, der zum großen Teil mit doppelläufigen Personentransportbändern ausgestattet ist - im Norden zum Flughafenhotel und im Süden zum Bus-terminal.
- Ein Busterminal mit Busparkplätzen, südlich vom geplanten Flughafenhotel, für den privaten Busverkehr
- Ein Beschäftigtenparkplatz im Süden für provisorische Bürogebäude

Die Hauptstraße und die PTS-Trassen sowie die sonstigen verkehrlichen Anlagen (Nebenstraßen, Rad- und Gehwege) erschließen und verbinden das Busterminal, die Parkplätze und das Flughafenhotel mit dem übrigen flughafeninternen Verkehrsnetz.

Das Busterminal sieht 38 überdachte Bussteige zur Abfertigung der Fahrgäste vor. Auf den anliegenden Busparkplätzen sollen im Endausbau bis zu 71 Großbusse mit längerer Aufenthaltsdauer parken können. Den Umgriff begründet die FMG mit dem Bedarf des Charterbusverkehrs nach Park- und Haltemöglichkeiten auf dem Flughafengelände.

Die PTS-Trassen und die Überdeckung der Bussteige werden als Stahl- und/Glas-Konstruktionen auf ebenerdig gelagerten Betonplatten aufgebaut und sind jederzeit demontierbar. Die Breite liegt bei 7 und 10,5 m, die Höhe bei 4,50 bzw. 5,60 im Falle von Straßenunterfahrten.

Der Beschäftigtenparkplatz im Süden sei erforderlich, da die im Norden gelegenen Parkflächen neben dem Gebäude für sicherheitsgefährdende Flüge (SGF) zu weit von den südlich geplanten Bürogebäuden entfernt lägen, um der Erschließung noch zu dienen.

2. Die planfestzustellenden Verkehrsflächen wurden überwiegend nur zur Zwischennutzung beantragt. Die Zwischennutzung wird mit der funktionalen Neugliederung des gesamten Bereichs PAX-Ost begründet. Beabsichtigt sind eine Verlängerung des

S-Bahnhofes, die Anlegung eines Fernbahnhofes, die Verschiebung des Terminals-Ost sowie die Entwicklung einer neutralen Zone. Bis zur Realisierung des neuen Konzepts sollen die beantragten Verkehrsanlagen voraussichtlich für eine Übergangszeit als Provisorium dienen. Eine dauerhafte Lösung soll mit der Neukonzeption noch entwickelt und bei gegebener Zeit zur Planfeststellung beantragt werden.

3. Den Antrag auf sofortige Vollziehung des ÁPFB hat die FMG mit der Dringlichkeit der zu errichtenden Anlagen begründet. Mit dem Bau der PTS-Trassen und der Überdachung der Bussteige müsse sofort begonnen werden, damit die Anlagen im April 1992 zur Verfügung stünden. Private Rechte oder Belange Dritter seien nicht betroffen. Das Interesse der FMG und der öffentliche Belang, das Bauvorhaben neuer Flughafen München in dem gebotenen Umfang zügig zu realisieren, rechtfertige die Anordnung der sofortigen Vollziehung.
4. Die Regierung hat dem Straßenbauamt München (SBA) und dem Landratsamt Erding Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LuftVG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG). Das Landratsamt Erding hat keine Bedenken vorgebracht. Das SBA hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.1991 einen Darstellungsnachweis über den Anschluß der beantragten Verkehrsanlagen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz gefordert; ferner, den Nachweis der Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen. Die FMG hat hierauf mit Schreiben vom 16.05.1991 den Plan "Freiflächengestaltungsplan, Neutrale Zone, Nr. G 516" nachgereicht, der im Maßstab 1 : 500 den Verlauf und die Breite der Straßen, ihre Kurvenradien und weiterführenden Straßenanbindungen ausweist. Das SBA hat mit Schreiben vom 18.06.1991 mitgeteilt, daß nunmehr keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben erhoben werden.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Verfahren und Rechtsgrundlagen
  - 1.1 Die Regierung von Oberbayern ist sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG (BayRS 960-1-2-W).
  - 1.2 Die Gestaltung und Durchführung des Planfeststellungsänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 73 ff BayVwVfG. Ein öffentliches Beteiligungsverfahren war nicht

durchzuführen, da die beantragten Verkehrsanlagen keine privaten Belangen berühren (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 3, 4 und 8 BayVwVfG).

- 1.3 Die Feststellung des Änderungsplans beruht auf §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 2 LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG. Das Änderungsvorhaben ist planfeststellungsbedürftig; die Änderung der bisherigen Nutzung ist wesentlich.
- 1.4 Die bauordnungsrechtliche Zulassung der Anlagen für das PTS und Busterminal als Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO wird durch den 30. ÄPFB nicht ersetzt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).

Hingegen ist das Maß der baulichen Nutzung bauplanungsrechtlicher Prüfungsgegenstand des luftverkehrsrechtlichen Verfahrens (§ 38 Satz 1 BauGB). Einer ausdrücklichen Begrenzungsfestsetzung der Maße bedurfte es nicht. Die Bemessungen liegen durch die bauspezifische Art der Anlagen fest.

- 1.5 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 LuftKostV, §§ 10 Abs. 1 Nr. 5, 13 Abs. 1 Nr. 1 VWKostG.

## 2. Materielle Würdigung

Dem Antrag auf luftrechtliche Planfeststellung der Straßenverkehrsanlagen zur Erschließung der PAX-Ost konnte im Wege der Änderungsplanfeststellung ohne Auflagen stattgegeben werden. Das Änderungsvorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Öffentliche Belange stehen ihm nicht entgegen. Das Vorhaben entspricht den materiellen Anforderungen des Planfeststellungsrechts.

- 2.1 Die Nutzungsänderung und die Anlagen sind nach Art und Umfang erforderlich, um die PAX-Ost straßenverkehrlich zu erschließen und für die Abwicklung des privaten Bus- und des Fußgängerverkehrs die flughafenspezifischen Einrichtungen herzustellen.
- 2.2 Der Anschluß der Haupt- und Nebenstraßen an das flughafenhinterne Netz ist nachgewiesen. Die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit in den Einmündungsbereichen der Hauptschließungsstraße und Parkplätze sind gegeben. Die weitere Funktionsfähigkeit der inneren Erschließung ist nicht Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens. Die Antragstellerin hat darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden.

- 2.3 Die beantragte Zwischennutzung ist durch die Neuordnung des Gesamtbereichs PAX-Ost begründet. Gegenwärtig läßt sich nicht sagen, ob die Verkehrsanlagen in der jetzt planfestgestellten Lage auf Dauer verbleiben oder im Wege einer Plananpassung an die Neuordnung verlegt werden müssen. Durch die planfestgestellte Lage der Straßenverkehrsanlagen auf dem Vorfeld Ost ist zwar das Terminal Ost gegenwärtig vom Vorfeld abgeschnitten. Bei einer fehlenden Anbindung zwischen Vorfeld und Terminal Ost wären beide Anlagen nicht voll funktionsfähig. Dieser planwidrige Zustand ist aber vorübergehender Natur und ohne praktische Auswirkungen, da sich die gesamte Planung im Bereich PAX-Ost im Umbruch befindet. Die neue Konzeption mit der künftigen Situierung der einzelnen Anlagen ist im Plan "Flächennutzungskonzept Ost vom 13.02.1991" dargestellt. Danach wird das Terminal Ost gemeinsam mit dem Vorfeld an die Querrollspange Nord-Süd verlegt. Dort schließen beide Anlagen wieder unmittelbar einander an. Die hierfür erforderlichen Anträge auf Änderungsplanfeststellung wird die FMG bei gegebener Zeit noch stellen.
- 2.4 Städtebauliche Belange werden durch das Maß der baulichen Nutzung nicht nachteilig berührt. Das PTS und die Überdachung für das Busterminal sind aufgrund ihrer Lage und äußeren Abmessungen städtebaulich unwesentlich und damit unerheblich.
3. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des ÄPFB war mangels rechtlichem Interesse abzulehnen.

Ein gewichtiges Interesse für die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht erkennbar, da eine Anfechtung des 30. ÄPFB mit der Folge der aufschiebenden Wirkung des Beschlusses nach § 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht zu erwarten ist. Private Belange Dritter werden durch das Änderungsvorhaben in keiner Weise berührt. Davon geht die Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung selbst aus. Somit besteht keine begründete Besorgnis, es könnte das - mit Erlaß dieses ÄPFB - eingeräumte Recht zum sofortigen Baubeginn und zur ununterbrochenen Realisierung des Vorhabens suspendiert werden.

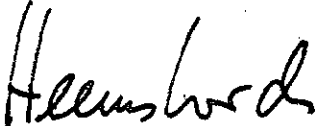
Sollten dennoch unvorhersehbare Umstände eintreten, die den Erlaß der sofortigen Vollziehungsanordnung im öffentlichen oder überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich machen, kann diese Anordnung auch noch kurzfristig nachgeholt werden. Gegenwärtig mußte der Antrag jedenfalls wegen des fehlenden rechtlichen Interesses an einer besonderen Vollzugsanordnung abgelehnt werden.

4. Das Änderungsplanfeststellungsverfahren ist kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 LuftKostV). Die FMG ist als Antragstellerin Kostenschuldnerin. Die Gebühr wurde nach Abschnitt V Nr. 7 a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Auslagen sind nicht angefallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.



v. Heemskerck